



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Stand der schleswig-holsteinischen Sache.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Stand der schleswig-holsteinischen Sache.

Innere wenigen Tagen — nächsten 3. Januar — werden die Stände Holsteins zusammentreten, um über die Vorlagen, welche die Regierung in Kopenhagen ihnen zufolge des Einspruchs der Bundesversammlung gegen die jetzige Stellung des Herzogthums im dänischen Gesamtstaate zu machen versprochen hat, ihre Stimme abzugeben, und es erhebt sich die Frage, wie ihr Urtheil über die Gesamtverfassung, die ihnen jetzt zum ersten Mal zu besprechen gestattet ist, lauten wird, wie es im wohlverstandenen Interesse des Landes lauten muß. Es ist die Stunde der Entscheidung, so weit die Entscheidung in den Händen der Holsteiner liegt. Ein Mißgriff in der Ständeversammlung könnte vielen und großen Schaden im Gefolge haben, und es ist die höchste Zeit, davor zu warnen. Die Stände sind vor fünf Jahren in der traurigsten Zeit gewählt und zählen wol mehr als ein Mitglied unter sich, welches die jetzt fast allgemeine klarere Einsicht in die Verhältnisse und die gehobene Stimmung des Landes nicht vertritt. Der Adel könnte es mit den jetzt regierenden Gewalten nicht verderben wollen, die übrigen Abgeordneten werden von allen möglichen Verführungskünsten umwoben sein, und es steht zu befürchten, daß die Versammlung sich zu unklaren Erklärungen verleiten lassen wird.

In dieser Befürchtung hat Wilhelm Beseleer unter dem Titel „Zur schleswig-holsteinischen Sache im November 1858. — Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn“ eine Schrift veröffentlicht, in der er auseinandersetzt, was ihm als die Pflicht der holsteinischen Stände in dieser Krisis erscheint, und deren Gedankengang wir im Nachstehenden mit dem Bemerkten mittheilen, daß, während wir dem reinen und hochsinnigen Patriotismus des Verfassers unsre wärmste Anerkennung zollen, das Ergebniß seiner Betrachtung mit unserer Ueberzeugung nicht zusammentrifft. Ein Mann von Beseleers Bedeutung kann indeß beanspruchen, daß man seine Gründe aus-

fürhlich hört, und so lassen wir ihn im Folgenden zunächst ohne Widerlegung des Punktes sprechen, welchen wir anfechten müssen. Besefer hält es, um das Resultat seiner Betrachtungen an die Spitze zu stellen, für den einzig richtigen Weg, wenn die Stände „an der Hand der stets aufs Neue gemachten Erfahrungen die ihnen dargebotene Gelegenheit ergreifen, um es gegen ihren Landesherrn in ehrerbietiger, aber gemessener Weise auszusprechen, daß auf der Basis der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 für Holstein keine Verfassung und Verwaltung gebaut werden können, die dem Lande auch nur eine erträgliche Zukunft sicherten, daß vielmehr auf den Zustand vor 1848, auf die reine Personalunion zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark zurückgegangen werden müsse.“

Der Weg, auf dem er zu diesem Schlusse gelangt, ist folgender: Die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verwandelte den bisherigen Complex der durch Personalunion verbundenen Staaten Dänemark, Schleswig-Holstein und Lauenburg in einen Staat; denn niemand kann leugnen, daß ein Territorium mit gemeinschaftlicher Regierung und repräsentativer Verfassung, mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung und Verwaltung ein Staat ist. Vollkommen gleichgiltig ist es, ob man eine solche politische Schöpfung Staat oder Gesamtstaat nennt. Ein Gesamtstaat ist eben ein Staat mit eigenthümlichen provinziellen Einrichtungen. Jene Bekanntmachung trennt sodann Holstein und Schleswig in Verfassung völlig voneinander und läßt ihnen in Gesetzgebung und Verwaltung nur unbedeutende Reste ihrer frühern Gemeinschaft; nur sofern beide Herzogthümer zum dänischen Staate gehören, haben sie mit dem Königreich Dänemark und Lauenburg in den allgemeinen Angelegenheiten, die in dieser Gesamtmonarchie vorzugsweise zu den Staatsangelegenheiten gezählt werden, gemeinschaftliche Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung. In der Bekanntmachung werden endlich die gemeinschaftlichen und die besondern Angelegenheiten genau voneinander geschieden und demgemäß die Rechtsverhältnisse der Staats- und Provinzialminister und die Befugnisse der Stände der beiden Herzogthümer abgegrenzt, so wie schließlich transitorische Verfügungen getroffen. Fragt man nun, ob man sich, abgesehen von der Domänenfrage und der bisher unterlassenen Befragung der Stände über die Gesamtverfassung, auf den Buchstaben oder auch nur den Geist jener Bekanntmachung berufen könne, um eine Besserung der jetzigen Zustände zu fordern, so ist zu antworten, daß die Bekanntmachung zu einer solchen Forderung keinen Anhalt bietet. Selbst das Verfassungsgesetz vom 2. Oct. 1852, die entsprechenden Paragraphen der holsteinischen Sonderverfassung und das Gesetz, nach welchem zum Reichsrath gewählt wird, widersprechen der Bekanntmachung von 1852 nicht, und sie sind, nachdem der Paragraph 5 der hol-

feinischen Verfassung in Wegfall gekommen ist, auch nicht gegen das Bundesrecht. Wäre es aber auch möglich, in diesem oder jenem unbedeutenden Punkte im Vergleich mit der Bekanntmachung von 1852 und dem Bundesrechte Grund zur Beschwerde zu finden, in den Hauptsachen kann man sich weder auf dieses noch auf jene berufen. Wollte man sich daher im Ständesaal zu Isehoe der Täuschung hingeben, durch wissenschaftliche Erörterung oder diplomatische Feinheit aus gewissen Wendungen der Bekanntmachung, aus denen z. B., wo sie von selbstständigen und gleichberechtigten Landestheilen in der Monarchie spricht, die Verpflichtung der Regierung zu wesentlichen Aenderungen in der bisherigen Stellung Holsteins abzuleiten, so würde es den Dänen nicht schwer fallen, nachzuweisen, daß man den ganzen und vollen Antheil an Selbstständigkeit und Gleichberechtigung bekommen habe, den man in der so geschaffenen dänischen Monarchie beanspruchen könne. In zweifelhaften Fällen aber würde die dänische Regierung für eine Deutung zu Gunsten der Staatsraison, des nothwendigen Maßes von Centralisation und der monarchischen Gewalt die Zustimmung der deutschen Mächte — von den nichtdeutschen zu schweigen — erwarten dürfen.

Nachdem die Schrift in dieser Weise nachzuweisen versucht hat, daß die Holsteiner, auch wenn sie ihre Wünsche nach einer Veränderung in ihren Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen auf das bescheidenste Maß beschränkten, von den Dänen auf allen Punkten geschlagen werden würden, fährt sie fort: Aber die Ständeversammlung wird nicht meinen, daß es ihre Aufgabe sei, den Ruhm der Bescheidenheit zu ernten, sondern die Bedeutung des Augenblicks ermessend, furchtlos die Wahrheit aussprechen: daß, wenn noch ein Versuch gemacht werden soll, die Verhältnisse im Süden der cimbrischen Halbinsel friedlich und dauernd zu ordnen, dies nur durch Rückkehr zur Personalunion zwischen Schleswig-Holstein einerseits und dem Königreich Dänemark andererseits unter Fortentwicklung des bis 1848 in Geltung gewesenen Verhältnisses auf Grundlage des Verfassungsrechts der Herzogthümer und der neuerdings im Königreich eingetretenen Verfassungsänderung geschehen kann. Von dem rechtlichen, sittlichen und finanziellen Inhalt der Frage als bekannten Dingen absehend, führt die Schrift für diese Behauptung vornehmlich drei Gründe der Zweckmäßigkeit an:

1) Wie man sich auch einen dänischen Gesamtstaat vorstellen mag, kein Unbefangener wird jetzt noch leugnen, daß dänische und deutsche Elemente, Interessen und Bestrebungen in einem und demselben Staatswesen unvertäglich sind. Wer etwas Dauerndes in diesen Ländern schaffen will, muß vor allen Dingen die beiden Volksindividualitäten in demselben voneinander fern halten, jeder ihre freie nationale Entwicklung gewähren und es dem

Einfluß der Zeit überlassen, in welchem Umfang sich zwischen den nebeneinander gestellten Völkern durch Verträge engere Beziehungen knüpfen werden. Beide in einen und denselben Staat hineinzwängen heißt, den Krieg zwischen ihnen verewigen, indem keine in dem Grade die stärkere ist, daß sie die andere unterjochen könnte.

2) Holstein allein ist nicht im Stande, der dänischen Macht auf den Inseln und in Jütland die Spitze zu bieten. Die Vereinigung Schleswigs mit Holstein zu einem Staat wurde daher zwei Jahrhunderte hindurch von den Bewohnern der Herzogthümer erstrebt und endlich 1460 erreicht. Fast alle seitdem zwischen beiden Theilen geführten diplomatischen Kämpfe beziehen sich auf Schleswig, welches die Dänen vergeblich von Holstein zu trennen und an das Königreich zu fesseln suchten. Als seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts die Verfassung in Schleswig-Holstein thatsächlich außer Wirksamkeit getreten war, blieben Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer gemeinschaftlich und beinahe gänzlich von Dänemark getrennt, und als 1830 der alte Kampf zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark von neuem entbrannte, wurde Schleswig sofort wieder der Gegenstand des Streits. Dann folgte der dreijährige Krieg gegen die Dänen zum Zweck der Verhütung einer Einverleibung Schleswigs in Dänemark und sein durch die deutsche Diplomatie herbeigeführtes beklagenswerthes Ende. Den Holsteinern zu sagen, was Angesichts des von dänischer Willkürherrschaft gemißhandelten Schleswigs Menschlichkeit und Ehre ihnen zu thun gebieten, wäre überflüssig und unangemessen. Es ist aber ein Glück, daß beide mit der Politik Hand in Hand gehen. Dänemark hat sich 1848 aus einer unbeschränkten Monarchie in eine beschränkte verwandelt, das dänische Volk hat eine Verfassung, die ihm einen entscheidenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten sichert. Nun leuchtet ein, daß, wenn die Personalunion zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark wiederhergestellt würde, der gemeinschaftliche Landesherr nicht hier als constitutioneller König und dort als absoluter Herzog regieren könnte, ohne daß die Abhängigkeit des unbeschränkt regierten Landes von dem Volke des beschränkt regierten die Folge wäre. Schleswig-Holstein müßte somit eine der dänischen ähnliche Verfassung erhalten, und zwar müßten die beiden getrennten, nunmehr gleich dem dänischen Reichstag mit beschließender Befugniß auszustattenden Ständeversammlungen für Schleswig und für Holstein zu einer gemeinschaftlich tagenden Versammlung umgeschaffen werden. Vor 1848 konnten bei gemeinschaftlicher Gesetzgebung und Verwaltung zwei beratende Versammlungen nebeneinander sein; stimmten die Gutachten derselben über die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe nicht überein, so konnte der Landesherr das eine oder das andere oder auch beide unberücksichtigt lassen. Zwei gesetzgebende und steuerbewilligende örtlich getrennte Versammlungen stehen

aber mit gemeinsamer Gesetzgebung und Verwaltung im Widerspruch. So ist die reine Wiederherstellung des Status quo ante durch die Dänen selbst unmöglich gemacht, aber zum Vortheil der Schleswig-Holsteiner; denn die dänische Verfassung führt mit Nothwendigkeit zu einer schleswig-holsteinischen, zu der Form des Staatslebens, welche zugleich die beste Gewähr für die Aufrechthaltung der reinen Personalunion gegen etwaige Uebergrieffe des dänischen Volks und seines Königs ist.

3) Das Herzogthum Holstein ist mit dänischen Beamten überschwemmt, das holstein-lauenburgische Contingent wird fast nur von Dänen befehligt. Schleswig ist noch übler daran. Es muß beiden Ländern ihr verfassungsmäßiges Indigenat gewährt werden, und dazu ist keine Aussicht, wosern nicht die reine Personalunion wiederhergestellt und in den Herzogthümern durch eine gemeinsame Verfassung geschützt wird, welche dann selbstverständlich die Bestimmung enthalten müßte, daß in Schleswig-Holstein nur Schleswig-Holsteiner zum Staatsdienst berechtigt seien. Auf Grund der wiederholt erwähnten Bekanntmachung von 1852 ist in dieser Beziehung nichts zu erreichen. Versprache man aber auch in Kopenhagen, die Dänen bei der Verwendung im Staatsdienst nicht zu bevorzugen, so würden sich solche Versprechungen leicht illusorisch machen lassen.

Gegen eine solche Beilegung des Streites, fährt die Schrift fort, könnten sich die Dänen auf das londoner Protokoll nicht berufen, da der dispositive Theil dieses Vertrags sich nur auf die Regelung der Erbfolge im Hause Oldenburg bezieht. Der Vertrag hatte einfach den Zweck, zu verhüten, daß nach dem Ableben des jetzigen dänischen Königs und seines Oheims, des Erbprinzen Ferdinand, die verschiedene Erbfolge in Dänemark und Schleswig-Holstein die zwischen beiden Ländern bestehende Personalunion aufheben würde. Wie im Uebrigen die Verhältnisse der Herzogthümer und Dänemarks zueinander völkerrechtlich und staatsrechtlich zu ordnen seien, sagt das Protokoll nicht; damit sich zu beschäftigen, fanden die Mächte kein Interesse. Der dänisch-deutsche Staatencomplex sollte in seinem bisherigen Gebietsumfange als nothwendig für das europäische Gleichgewicht erhalten bleiben; die Form, unter der dies geschah, war gleichgiltig*).

Wenn die Dänen, um den jetzigen Zustand auf der cimbrischen Halbinsel als wenigstens von den deutschen Mächten geschaffen darzustellen, sich auf die östreichischen und preußischen Noten und Depeschen von 1851 und 1852 berufen wollten, so würde ihnen entgegenzuhalten sein, daß es Friedensschlüsse und Verträge gibt, welche deshalb unhaltbar sind, weil sie dem einen

*) Eine Ansicht, welche selbst von russischen officiösen Blättern, die freilich für die Stellung des Cabinets zu der Frage nichts beweisen, mit größter Offenheit ausgesprochen wurde.

Theil mehr zumuthen, als er halten kann. Das preußische Ministerium handelte 1852 in Abhängigkeit von Oestreich, welches die schleswig-holsteinische Sache im Einverständnis mit dem ihm damals befreundeten Rußland nach Analogie der östreichischen Staatsverhältnisse und im Geiste der deutschen Reaction ordnete, die in den Herzogthümern nicht einmal den Status quo ante anzuerkennen geneigt war. Wie diese Reaction über Schleswig-Holstein dachte, zeigt Beseler an den Worten eines ihrer bekannteren Vertreter, die wir — ihre Genauigkeit, an der wir zweifeln möchten, vorausgesetzt — als charakteristisch mittheilen.

„Im Jahr 1853 bemühten sich zwei Schleswig-Holsteiner bei den deutschen Regierungen, für viele ihrer Berufsgenossen eine Verbesserung der traurigen Lage derselben zu bewirken. Am 23. Mai empfing sie der königlich bayerische Ministerpräsident Freiherr von der Pforden und erwiderte auf ihre Anträge: die deutschen Regierungen haben die Sache der Herzogthümer nicht richtig aufgefaßt, und durch ihre Unterstützung ist ihre Lage verschlimmert worden. Sie sind verleitet und aufgeregert durch Advocaten und Professoren. Als ihm hierauf das Erforderliche gesagt war, sprach er weiter: Einerlei, die Herzogthümer sind dänische Provinzen, und wenn ich holsteinischer Minister wäre, würde ich das Land danisiren, selbst wenn eine Völkerwanderung daraus entstünde. Es ist die Politik der Nothwendigkeit, welche hier befolgt werden muß. Rußland will es, und so muß es geschehen.“

Die frühern Ansichten und Thaten des Freiherrn von der Pforden stimmen damit nicht überein. Wir kommen auf sie und anderes im Lebensgange des Betreffenden vielleicht später einmal zu sprechen. Hier kam es nicht auf die Person, sondern nur darauf an, die Reaction über Schleswig-Holstein sich äußern zu hören; denn wenn wir auch mit Beseler glauben dürfen, daß die wunderbare Unbefangenheit in den angeführten Aeußerungen nach Form wie nach Inhalt das Eigenthum des Herrn von der Pforden sein könnte, so wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß sie nur ein potenziirter Ausdruck der Stimmung der damals in Deutschland maßgebenden Kreise war.

So wurde es möglich, daß Dänemark seinen Willen durchsetzte. Ihm wurden die Herzogthümer zu Füßen gelegt, und fast ein Wunder war es, daß es sich zu dem Versprechen herbeiließ, das Herzogthum Schleswig nicht dem Königreich einzuverleiben. Seitdem hat sich aber in immer weitem Kreisen die Ansicht Geltung verschafft, daß man damals in Schleswig-Holstein nicht bloß wichtige Interessen ohne Noth geopfert, sondern auch die Ehre Deutschlands aus den Augen verloren habe. Dieses drückende Bewußtsein wird das deutsche Volk nur so lange nicht zu Wandel schaffender That werden lassen, als dasselbe sich noch nicht in der Lage befindet, sein Interesse zu vertreten und sich Genugthuung zu verschaffen. „Rein Unbefangener wird es

bezweifeln, daß, wenn Deutschland einmal zu Kräften gekommen sein wird, sich mit Unwiderstehlichkeit die Ueberzeugung Bahn brechen muß, daß es für die Ehre einer großen Nation vollkommen unerträglich sei, die Stipulationen für die Zukunft anzuerkennen, durch welche die transalbingischen Lande mit allen deutschen Interessen, welche sich an ihre Küsten und Häfen knüpfen, an die Dänen abgetreten wurden, ohne daß auch nur eine einzige Feldschlacht verloren wäre.

Zunächst — so lesen wir bei Besefer zwischen den Zeilen — kommt alles darauf an, daß Preußen innerlich erstarke, dadurch in Deutschland moralisch erobere, Deutschland mit sich emporhebe, und die Stellung und Geltung wieder erlange, die ihm unter den europäischen Mächten gebührt. Dazu bedarf es aber Zeit, und so werden sich die Holsteiner noch eine Weile gedulden müssen. Sie werden, wenn sie ihre Lage begreifen und mit uns fröhlich in Hoffnung sind, die Dänen und ihre etwaigen Vorschläge, die sicher auf keine wirkliche Entlassung auch nur Holsteins aus dem Gesamtstaat hinauslaufen werden, mit der oben angedeuteten Forderung zurückweisen und für jetzt nichts erlangen, sich aber die Zukunft gerettet haben, die sie mit ihrer robusten moralischen Constitution recht wohl erwarten können. Die Schrift selbst fährt dann fort: An Veranlassungen, die Sache Schleswig-Holsteins aufs Neue vorzunehmen, wird es nicht fehlen, und die europäische Constellation, die jetzt schon eine sehr andere als 1852 ist, so wie die Stimmung der fünf Großmächte kann dann leicht eine günstigere für uns sein. Die Dänen können dann die Wahrheit zu hören bekommen. Es kann ihnen von verschiedenen Seiten gesagt werden, der Bogen sei zu stark gespannt worden, man dürfe dem gesunden Deutschland nicht zumuthen, was man dem franken abgedrungen, und zudem habe die Erfahrung gelehrt, daß man sich in den Mitteln vergriffen, daß die damalige Erledigung des dänisch-deutschen Streits keine Erledigung, sondern eine Verewigung gewesen, daß statt Ruhe und Frieden vielmehr Unruhe, Unfrieden und die starke Gefahr schwerer europäischer Verwickelungen auf die engere Verbindung Schleswig-Holsteins mit Dänemark gefolgt sei, daß die dänische Monarchie statt auf diesem Wege im Interesse des europäischen Gleichgewichts zu erstarren, nur hilfloser geworden, nur mehr auf fremden Beistand angewiesen sei, und daß man, seinen Irrthum einsehend, nach andern Grundsätzen verfahren müsse. So dürfte namentlich England einmal sich äußern, welches durch kein wirkliches Interesse, sondern lediglich, weil Deutschland sich schwächer zeigte, als man in London erwartet, das londoner Protokoll herbeiführen half.

Besefer kommt sodann auf Oestreich zu sprechen. Als im verflossenen Herbst deutsche Bundesgenerale bei Rendsburg das holstein-lauenburgische Contingent inspicierten, soll ein österreichischer General den Dänen erklärt haben, nichts hindere den König Friedrich VII., zu geruhen, daß vier-

tausend Grönländer als das holstein-lauenburgsche Contingent aufmarschirten. Das ist im Hinblick auf die österreichischen Heereseinrichtungen folgerichtig; wie es vom österreichischen Standpunkt im Allgemeinen folgerichtig schien, wenn man bisher den dänischen Gesamtstaat für lebensfähig ansah und sich der dänischen Regierung gegenüber darauf beschränkte, daß man sie warnte, ihre Uebergriffe nicht auf die Spitze zu treiben, und ihr rieth, durch kluge Milde die Geister politischer und nationaler Erregtheit zu beschwichtigen, im ganzen Bereich der Monarchie die fürstliche Gewalt als den Hort aller berechtigten Interessen zu befestigen, in Dänemark die Demokratie zu zügeln und dem deutschen Bunde gegenüber die diplomatische Schicklichkeit zu bewahren. Mehr konnte Oestreich, sagte man, nicht thun. Denn abgesehen von seiner Eifersucht gegen Preußen, fand es in der dänischen Monarchie nur das verkleinerte Spiegelbild des Ländercomplexes, der durch das *viribus unitis* zu einem nur noch provinziell gegliederten Einheitsstaate geworden ist.

Wir glauben mit Beseler, daß in dieser Ansicht Wahres sich mit Falschem mischt. Zunächst verpflichtet die Aehnlichkeit politischer Einrichtungen einen Staat nicht immer zur Unterstüzung des ähnlich geordneten; es ist sogar, wie jetzt unter anderm das Verhältniß Rußlands zu Sardinien zeigt, bisweilen das Gegentheil der Fall. Sodann aber ist, wie Beseler nachweist, die Aehnlichkeit zwischen Neubreich und der dänischen Monarchie geringer als die Verschiedenheit beider. Der Kaiser von Oestreich steht an der Spitze des Staats mit unbeschränkter Gewalt, die allen Nationalitäten, abgesehn davon, daß dem deutschen Culturelement eine bestimmte ausgezeichnete Stelle eingeräumt ist, die Bürgerschaft gibt, daß keine unter ihnen zur Herrschaft gelange, daß jeder ihr Recht werde. Anders im dänischen Gesamtstaat (den die Postzeichen aus Kiel und Altona als „Königreich Dänemark“ bezeichnen). Dieser ist, wie gezeigt, ein halb beschränkt, halb unbeschränkt regiertes Gebiet; dessen vortheilhafter gestelltes Volk die andere Hälfte zu beherrschen strebt und sie finanziell ausbeutet. Während ferner in Oestreich der deutschen Sprache in bestimmten Beziehungen eine besondere Stellung eingeräumt ist, weil sie zu den großen Völkersprachen gehört, und (wie der Slavencongreß in Prag bewies) unter den zahlreichen Idiomen eine Sprache sein muß, deren Verständniß man bei allen voraussetzt, wird das Deutsche in der dänischen Monarchie vielfach gemißhandelt und dem Dänischen, welches außerhalb seines eignen Gebiets unbekannt ist, das Uebergewicht verliehen, ja man sucht es den Deutschen durch die Polizei aufzudrängen. Während die österreichische Armee keine deutsche, ungarische oder italienische, sondern die Armee des Kaisers von Oestreich ist, in der alle Nationalitäten in der Erlangung militärischer Grade gleichgestellt sind, wird die Armee des Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein und Lauenburg als eine national-dänische behandelt.

Während in Oestreich zur Rechtspflege und Verwaltung Männer aus allen Kronländern herangezogen werden, stellt man in der dänischen Hälfte des dänischen Gesamtstaats fast nur, in der deutschen, besonders in Schleswig, vorzugsweise Dänen an. Wie stark sodann auch der Antagonismus zwischen einigen der unter Oestreichs Scepter vereinigten Nationalitäten sein mag, so nimmt die Mannigfaltigkeit des Bildes, welches der Kaiserstaat in nationaler Beziehung darbietet, dem Haß der einzelnen Volksindividualitäten gegeneinander einen großen Theil seiner aggressiven Schärfe. Niemand wird es bezweifeln, daß, wenn die östreichische Monarchie nur von zwei Volksstämmen und zwar zu gleichen Theilen bewohnt wäre, die jetzige Centralisation unmöglich sein würde. In der dänischen aber wohnen nur Deutsche und Dänen und zwar ungefähr zu gleichen Theilen; denn was den erstern an Zahl fehlt, ersetzen sie reichlich durch höhere Bildung und durch den Zusammenhang mit den Verwandten im Süden.

Während endlich Oestreich eine Großmacht ist, deren Angehörige moralisch und materiell die Vortheile eines in seinen Machtmitteln und Zielen gewaltigen Staates genießen, während hier viele sich über den Verlust nationaler Selbstständigkeit in dem Gedanken trösten mögen, Glieder eines Gemeinwesens zu sein, welches Europa gegen Asien zu schützen berufen ist, andere sich an den mittelalterlich-politischen Traditionen des Regentenhauses berauschen, wieder andere in Oestreich den Hort des Katholicismus erblicken, noch andere (und das möchten die meisten sein) sich aller Gedanken an Nationalität, Freiheit und Kirche ent schlagen mögen, weil sie bei dauerndem Frieden eine gewaltige Entwicklung der materiellen Interessen auf einem Gebiet sich entfalten sehn, welches unerschöpfliche Hilfsquellen besitzt, gehört der Deutsche in der dänischen Monarchie nur einer Macht dritten, wenn man will, vierten Ranges an, in der sich kein großer Gedanke ausdrückt, an die sich keine große Hoffnung knüpft, die im Gegentheil schon alle Zeichen der baldigen Auflösung an sich trägt, und auf deren Ableben bereits die Erben warten.

So viele wenigstens eins der Momente weg, welche das wiener Cabinet zu der bisher innegehaltenen Behandlung der schleswig-holsteinischen Sache veranlaßten. Das andere Moment — hätte Beseler fortfahren können — die Eifersucht auf Preußen wird man der heilenden, neue Combinationen der Mächte bildenden Zeit überlassen müssen. Die letzten Jahre, die letzten Monate haben gezeigt, daß die Mißgunst noch stark genug ist. Unheilbar aber ist der Haß nicht. Die letzten Jahre, die letzten Monate haben auch gezeigt, daß Oestreich einen zuverlässigen Bundesgenossen bedarf, und es werden, nach den Zeichen am politischen Himmel zu urtheilen, Tage kommen, wo man sich in Wien die Frage vorlegen wird, ob die Freundschaft der nordischen Macht nicht endlich durch wirkliche, ganze, des Dankes werthe Zugeständnisse zu grenzboten IV. 1858.

winnen sei. Oestreich ist durch seine Politik in der orientalischen Frage isolirt. Im Osten grollt ihm Rußland. Im Westen ist der Neffe des Siegers von Marengo sicher nur durch Englands Einspruch abgehalten, sich auf Oberitalien zu stürzen und dort die „Dotation“ für Frankreich zu erobern, die nach seiner Meinung die Familie Bonaparte der französischen Nation schuldet. England ist für Oestreich nur gegen Rußland ein Bundesgenosse, auf den zu zählen ist, Preußen unter den jezigen Umständen vielleicht nur gegen Frankreich, der deutsche Bund aber ohne Preußen fast eine Null, sein buntes Heer wenig mehr werth (wir denken dabei nicht an die militärischen Eigenschaften der einzelnen Truppen, sondern an die vielen Stimmen, welche trotz der Einheit des Oberbefehls hineinzusprechen hätten) als das weiland Reichsheer von 1757. Conjecturen hieraus aufzustellen und Fälle zu finden, die es für Oestreich nothwendig machen, den alten Groll aufzugeben, und das alte Streben nach der Hegemonie in Deutschland bei Seite legend, sich einem Erstarken Norddeutschlands nicht mehr entgegenzustemmen, überlassen wir der Phantasie der Leser. Wir haben es nur mit der Gegenwart zu thun, und diese weist uns wieder auf die Erwartung der Dinge zurück, die sich im Ständesaal von Ipehoe begeben werden.

„Die Mitglieder der Ständeverammlung werden sich gegenwärtig halten“ — schließt Beseler seine Erörterung — „daß es in den meisten Fällen nicht allein ehrenhaft, sondern auch klug ist, die Wahrheit zu sagen; sie werden kein Gewicht darauf legen, daß ein schwächliches Compromiß mit der Unwahrheit ihnen vielleicht augenblicklich eine kleine Erleichterung gewähren möchte, während sie sich der Betrachtung nicht entziehen können, daß sie durch kleimüthige Begehrlichkeit dem lebendigen Geist ihrer an guten und rühmlichen Thaten reichen Geschichte, der lauten Mahnung einer unerbittlichen Gegenwart, dem unbeugsamen Geist des alten Sachsenstammes den Rücken wenden, daß sie die Ruhe ihrer Todten stören würden, über denen auf den Schlachtfeldern vor Schleswig kaum der Rasen grün geworden.“

Wir haben Beseler ausführlich sprechen lassen, nicht bloß, weil sein redlicher Patriotismus das Wort haben sollte, nicht bloß, weil er die Meinung einer achtungswerthen Partei in Schleswig-Holstein und im innern Deutschland vertritt, sondern auch, weil sehr vieles in seiner Beweisführung vollkommen richtig ist. Zu dem Ergebnis seiner Erörterung aber, zu dem Rathe, den er den Holsteinern ertheilt, können wir uns nicht bekennen. Er kann nicht meinen, daß Deutschland, daß die norddeutsche Großmacht einer Befolgung dieses Rathes durch die holsteinischen Stände jetzt ihre Unterstützung leihen würde. Er verlangt zu viel von den Holsteinern, damit sie nicht zu wenig thun, oder er denkt, wie wir bereits hervorgehoben, an eine bessere Zukunft. Wir haben uns aber an die Gegenwart zu halten, und die Dinge vorläufig zu nehmen, wie sie gegeben sind. Auf diesem Standpunkt sind dann folgende Sätze maßgebend:

1. Das staatsrechtliche Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Schleswig zu Dänemark, wie dasselbe vor und im Jahre 1848 bestand, kann nicht die Basis werden, auf welcher die Holsteiner und mit ihnen die Vertreter Deutschlands jetzt operiren. Dieses Verhältniß hat die Stadien eines großen politischen Processes durchgemacht, es ist vom Gegner angefochten, es ist Krieg darum geführt, es ist ein Friede geschlossen worden. Wie auch deutscher Rechtsinn und deutsche Vaterlandsliebe den Gang des damaligen Streites, die Führung des Krieges und das Ergebnis des Friedensschlusses ansehen möge, es ist unzweifelhaft, daß von dem gesammten Europa die Contrahenten des Friedens: Preußen und Oestreich, resp. der deutsche Bund einerseits, Dänemark andererseits als vollberechtigt zum Abschluß des Friedens angesehen worden sind, und daß dieser Friede die Grundlage der gegenwärtig bestehenden rechtlichen Verhältnisse bilden sollte.

2. Auf das londoner Protokoll dagegen haben die Holsteiner durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

3. Sie haben vielmehr als Basis ihrer Forderungen lediglich die Bestimmungen des letzten Friedensschlusses festzuhalten. Diese Stellung ist sicher und unangreifbar für Dänemark und, was wichtiger ist, unangreifbar für alle Cabinete Europas. Ein Zurückgehn auf die Forderungen von 1848 würde als revolutionär verurtheilt werden und könnte den Holsten und ihren Freunden jetzt den größten Schaden thun. Ein Beharren auf voller, gewissenhafter, hinterhältloser Erfüllung der Stipulationen des Friedens dagegen muß von ganz Europa geduldet und kann ohne irgendwelche Gefahr von Preußen zur eignen Sache gemacht werden.

4. Der Friede hebt allerdings die politische Einheit der Herzogthümer Holstein und Schleswig auf, aber er setzt für die Schleswiger im Allgemeinen gleiche Rechte fest wie für die Holsteiner. Er gibt also dem deutschen Bunde, also Preußen, die Befugniß, die Lage Schleswigs zum Gegenstand seiner Fürsorge zu machen. Er ist endlich merkwürdig kurz und übergeht so viele Fragen mit Schweigen, daß eine kluge und feste Benutzung der Rechte, welche er noch läßt, und der Folgerungen, welche er zu ziehen gestattet, den Herzogthümern zum Heil werden und Dänemark in unabsehbare Verlegenheiten stürzen muß. Von dem, was sich aus diesen Annahmen weiter entwickeln läßt, ein ander Mal. Hier handelte es sich nur darum, auszusprechen, daß der Friedensvertrag unter den gegebenen Verhältnissen die einzig anwendbare und die einzig glückverheißende Grundlage für die jetzt beginnenden Verhandlungen in Isehoe ist.